

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung  
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

An  
ArcelorMittal Bremen GmbH  
Carl-Benz-Str. 30  
28237 Bremen

Auskunft erteilt  
Axel Theilen  
Dienstgebäude:  
An der Reeperbahn 2  
Zimmer T 4.11  
Tel. +49 421 3 61-1 01 69  
Fax  
E-Mail  
Axel.Theilen@umwelt.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
02.02.2022  
Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
31-10  
AZ: 600-2-17-08-35/2020-2-12  
Bremen, 28.03.2022

**Erhöhung der Deponie 2 der Arcelor Mittal Bremen GmbH  
Naturschutzfachliche Beurteilung nach §8 Abs.2 Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatG)**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Dassel,

Sie haben mir mit E-Mail vom 02.02.2022 einen Entwurf des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP), die Ergebnisse der gutachterlichen FFH-Vorprüfung und den Artenschutzfachbeitrag für das o.g. Vorhaben übersandt mit der Bitte um Erstellung einer naturschutzfachlichen Beurteilung nach §8 Abs. 2 BremNatG. Nach §8(2) BremNatG soll diese Beurteilung Angaben darüber enthalten, ob die Unterlagen die Anforderungen aus §17(4) BNatSchG erfüllen. Die Beurteilung ist darüber hinaus Bestandteil der Antragsunterlagen.

Diese naturschutzfachliche Beurteilung bezieht sich auf folgende Unterlagen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur geplanten Erhöhung der Deponie 2 der ArcelorMittal GmbH in Bremen (NWP, Stand 24.01.2022)
- Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeit (Vorprüfung) zur geplanten Erhöhung der Deponie 2 der ArcelorMittal GmbH in Bremen (NWP, Stand 24.01.2022)
- Fachbeitrag zur Artenschutz zur geplanten Erhöhung der Deponie 2 der ArcelorMittal GmbH in Bremen (NWP, Stand 24.01.2022).

**Vorhabensbeschreibung**

Der Vorhabensbereich befindet sich im baurechtlichen Außenbereich. Die vorhandene ca. 12 ha große Deponie 2 soll um weitere ca. 15m bis zu einer endgültigen Ausbauhöhe von 31,5m NN erweitert werden. Das künftig zu deponierende Material entspricht der vorliegenden Genehmigung, das Ablagerungsvolumen soll sich von ca. 2,0 Mio. m<sup>3</sup> auf ca. 2,7 Mio m<sup>3</sup> erhöhen.

Es ist eine Beleuchtung für Arbeiten außerhalb der Tageslichtzeiten an Werktagen innerhalb des Zeitraums 7:00 – 15:00 Uhr vorgesehen. Außerdem soll die Anlieferung des Deponiematerials nicht mehr per Rohrleitung, sondern per LKW (ca. 3.000 Fahrten pro Jahr, max. ca. 30 Fahrten pro Tag) erfolgen.

- Seite 1 von 3 -

 Bus / Straßenbahn  
Haltestelle  
Eduard-Schopf-Allee

 Eingang  
An der Reeperbahn 2  
28217 Bremen

Poststelle:  
T (0421) 361 2407  
F (0421) 361 2050  
E-Mail office@bau.bremen.de

Internet: <https://baumwelt.bremen.de> Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.  
Weitere Informationen finden Sie hier: <https://baumwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, [www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

Das Vorhaben wird gegenüber der genehmigten Deponie nicht zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme führen.

### **Natur und Landschaft – Bestand gem. den vorgelegten Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung**

Insgesamt liegen für die Beurteilung der Eingriffswirkungen Erfassungen von Fauna, Flora und Landschaft in ausreichender Qualität und Aktualität vor. Die Darstellungen der Bestandssituation von Natur und Landschaft sind korrekt und weitgehend für die Beurteilung des Vorhabens ausreichend.

Sowohl der Artenschutzfachbeitrag als auch der LBP und die FFH-VP berücksichtigen allerdings nicht die aktuellen Brutvogelerfassungen im angrenzenden NSG Werderland. Die letzte Erfassung aller IEP-Zielarten wurde im letzten Jahr (2021) durchgeführt, ergänzend sind die Ergebnisse 2018 sowie die managementbegleitenden Erfassungen der Wiesenlimikolen aus den letzten 5 Jahren zu berücksichtigen (2017-2021; 2018 und 2021 in den IEP-Berichten enthalten).

Die entsprechenden Berichte und Karten habe ich Ihnen mit gesonderter E-Mail bereits übersandt.

Bei der Wirkungsprognose sind darüber hinaus die derzeit in Umsetzung befindlichen Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen an den Angelteichen zusätzlich zu berücksichtigen, soweit sie sich innerhalb des Wirkraumes (300m-Zone) befinden. Dies gilt sowohl für die Prognose der Eingriffswirkungen als auch für die Prognose der artenschutzrechtlichen Auswirkungen. Es ist für die Wirkungsprognose das Entwicklungsziel der Kompensationsfläche sowie die dort gezielt für geschützte Arten zu entwickelnden Habitate zugrunde zu legen.

### **Artenschutz**

Die im Wirkraum vorkommenden besonders und streng geschützten Arten sowie die Wirkfaktoren sind – mit Ausnahme der o.g. Arten im NSG und die fehlende Wirkungsprognose für die im Bereich des Kompensationsflächenpools an den Angelteichen zu entwickelnden und zu fördernden Arten – soweit bekannt vollständig dargestellt und für die Beurteilung des Vorhabens und seiner artenschutzrechtlichen Auswirkungen ausreichend.

### **Biotopschutz**

Nach §30 BNatSchG geschützte Biotope kommen im Eingriffsgebiet nicht vor, Beeinträchtigungen geschützter Biotope im Wirkraum sind nicht zu erwarten.

### **Eingriffsregelung**

Die in der vorliegenden Genehmigung vom 26.04.1982 festgelegten Rekultivierungsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt und werden der Wirkungsprognose zugrunde gelegt.

Die oben unter „Natur und Landschaft“ genannten möglichen Auswirkungen auf Brutvögel im Bereich des NSG „Werderland“ sowie auf die Entwicklungsziele im Kompensationspool „Angelteiche“ sind ergänzend darzustellen. Abgesehen davon sind die Bestandsdarstellungen und Wirkungsprognosen vollständig und zur Beurteilung des Vorhabens ausreichend.

Die vorgesehenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind richtig dargestellt. Insbesondere weise ich darauf hin, dass die vorgesehene Beleuchtung auf die unmittelbar erforderlichen Zeiten zu beschränken sind. Nach den Angaben der Vorhabensbeschreibung sind das die Zeiten zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr und demnach auf wenige Stunden in den Wintermonaten beschränkt. Unter diesen Voraussetzungen ist mit erheblichen Auswirkungen nicht zu rechnen.

Im Hinblick auf die als Kompensation vorgeschlagene Bepflanzung der Deponie bitte ich zu prüfen, ob die vorgesehene Entwicklung eines Feuchtgebüsches mit den in Tab. 8 vorgesehenen Arten wirklich standörtlich geeignet ist. Da nunmehr ein Trockeneinbau mit anschließender Abdeckung

durch Schlacke erfolgen soll, bestehen Zweifel ob sich tatsächlich feuchte Standortverhältnisse einstellen werden. Dies ist insbesondere von der Korngröße des eingebrachten Materials und der Durchlässigkeit abhängig.

Unabhängig davon wird der Anlage von Gebüschstrukturen als Rekultivierungsziel statt der ursprünglich in der Genehmigung vorgesehenen Waldentwicklung zugestimmt.

### **Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Werderland“ (DE 2817-301) und des Vogelschutzgebietes „Werderland“ (DE 2817-401)**

Die Darstellung der Auswirkungen auf die wertgebenden Lebensraumtypen und Arten der angrenzenden Natura2000-Gebiete und die in der Naturschutzgebietsverordnung „Werderland“ und im Pflege- und Managementplan „Werderland“ (2009) festgelegten Erhaltungsziele im „Fachbeitrag FFH-Verträglichkeit“ (NWP 24.01.2022) sind fachlich korrekt und nachvollziehbar.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zu Vermeidung und Minimierung sind bei Realisierung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes, auch in Verbindung mit den anderen genannten Vorhaben, nicht zu erwarten.

### **Kostenfestsetzung**

Für diese naturschutzfachliche Beurteilung wird eine **Gebühr** in Höhe von **516,00 €** erhoben. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten der Landes-hauptkasse Bremen zu überweisen. Die Rechnung wird nachgesandt.

---

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau erhebt diese Gebühr gemäß § 4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Kostenverordnung und der Ziffer 50.5 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 27.8.2002 (BremGBL S. 423) zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172). Die Gebührenberechnung erfolgte nach Sach- und Zeitaufwand.

### **Hinweise**

Diese naturschutzfachliche Beurteilung beinhaltet neben der Prüfung der Antragsunterlagen gemäß §17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auch eine frühzeitige Information des Vorhabenträgers über alle bereits jetzt erkennbaren relevanten naturschutzfachlichen und – rechtlichen Aspekte der Planunterlagen, die bei der späteren Herstellung des Einvernehmens mit der Planfeststellungsbehörde gemäß § 8 BremNatG voraussichtlich von Bedeutung sein werden. Diese Beurteilung nimmt als Antragsunterlage gemäß § 8 Absatz 2 BremNatG am Planfeststellungsverfahren teil.

Bei einer Planänderung bin ich erneut zu beteiligen.

Zum Führen des Kompensationskatasters im Naturschutzinformationssystem NIS bitte ich um Übersendung der GIS-Daten zu den Kompensationsmaßnahmen (Rekultivierung der Deponiefläche).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Theilen